



Franz-Josef-Röder-Str. 9  
66119 Saarbrücken  
Tel. 0681/58 53 13  
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

## Weihnachtsgrüße des Präsidenten

### Liebe Leserinnen und Leser,

rückblickend war das beherrschende Thema im Jahr 2013 eindeutig die Novellierung der HOAI. Blickten wir zu Beginn des Jahres noch zuversichtlich und hoffnungsvoll auf die Akteure in Berlin, wurden wir dann doch schnell eines Besseren belehrt. Zwar wurden die Tafelwerte erhöht, was sich auch für viele Kolleginnen und Kollegen positiv niederschlägt, dennoch blieb unsere zentrale Forderung nach der Wiederaufnahme der Leistungen der Anlage 1 der HOAI 2009 in den verbindlichen Verordnungsteil trotz anderslautender Gutachten unberücksichtigt. Die neue HOAI weist viele gute Ansätze auf, auch wenn sie noch logische Fehler beinhaltet. Aber wie heißt es so schön im Fußball: „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“. Hat doch der Bundesrat wenigstens in seiner Entschließung zur HOAI 2013 bekräftigt, dass die Rückführung der o. g. Planungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI in der neuen Legislaturperiode intensiv geprüft werden muss und die Bundesregierung gebeten, die Regelungen für die örtliche Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen als verbindlich in die HOAI aufzunehmen. In diesem Sinne werden wir uns auch im kommenden Jahr für die weitere Novellierung der HOAI auf Basis der Bundesratsentschließung einsetzen.

Unsere in diesem Jahr begonnenen Bemühungen, neue Kammermitglieder, insbesondere aus dem Kreise der angestellten Ingenieurinnen und Ingenieure zu gewinnen, wollen wir auch im kommenden Jahr intensiv fortsetzen. So haben wir einen Vortrag über die Arbeit der Kammer und die Vorteile der Kammermitgliedschaft erarbeitet, der im Rahmen der Mitgliederversammlung erstmals vorgestellt wurde und zwischenzeitlich mehrfach zum Einsatz gekommen ist. Im Frühjahr haben wir in einem Sonderdruck die 50 größten Unternehmen im Saarland angeschrieben und auf die Vorteile der Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer hingewiesen. Zu unserem Seminar „Ergebnisorientiert Kommunizieren“ konnten wir über 50 Ingenieurinnen und Ingenieure begrüßen. Neben Kammermitgliedern nahmen auch zahlreiche Angestellte von öffentlichen Auftraggebern und Bauunternehmungen an der Fortbildung teil. Im Ergebnis bleibt aber festzustellen, dass die Ingenieurkammer in der Öffentlichkeit immer noch als Vertretung der Beratenden Ingenieure wahrgenommen wird. Um einen Imagewandel herbeizuführen, sind in dieser Richtung viele weitere Anstrengungen erforderlich.

Intensiv sind derzeit auch die Überlegungen zu Fragen und Lösungen für den Ingenieurwachstum. Durch die Diversifizierung der Bachelor- und Master-Studiengänge werden bundesweite Abstimmungsprozesse zu den Ingenieurgesetzen und die Festlegung von Standards in der Ingenieurausbildung zunehmend wichtiger.

Auch in der konkreten landespolitischen Arbeit hat sich die Ingenieurkammer immer fester vernetzt. So werden wir bei der weiteren Entwicklung des Ingenieurbedarfs im Saarland und damit zusammenhängend bei Fragen zur zukünftigen Ausrichtung von Universität und Hochschule im ingenieurwissenschaftlichen Bereich von Seiten der politischen Entscheidungsträger als verlässlicher Ratgeber hinzugezogen.

Eines unserer weiteren Ziele ist die Vernetzung der Ingenieure mit der Kammer, untereinander und mit Vertretern anderer Berufsgruppen. Wie in 2013 begonnen, wird der Vorstand auch im Jahr 2014 wieder einzelne Sitzungen in verschiedenen saarländischen Städten abhalten. Dort haben Kammermitglieder die Gelegenheit, mit dem Vorstand über die Kammerpolitik zu sprechen. Nach dem erfolgreichen Auftakt unserer ersten Kammer-Exkursion zur Dillingen Hütte in diesem Jahr, sollen in Zukunft ähnliche Angebote folgen.

Für das kommende Jahr haben wir uns wieder viel vorgenommen. Die Auszeichnung eines „Historischen Wahrzeichens der Ingenieurbaukunst“ soll weiter vorangetrieben werden und das Fortbildungs- und Veranstaltungsangebot der Kammer weiter ausgebaut werden.

Die Ingenieurkammer als berufsständische Vertretung aller saarländischen Ingenieurinnen und Ingenieure wird auch im Jahr 2014 mitreden, Anregungen und Anstöße geben.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Familien ein gesegnetes Weihnachtsfest sowie Gesundheit und beruflichen Erfolg im kommenden Jahr.

Ihr



## Im Gespräch mit ...

### Landesdenkmalamt

Am 04. November 2013 hieß Präsident Rogmann den Leiter des saarländischen Landesdenkmalamtes, Prof. Dr. Josef Baulig, ganz herzlich in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer willkommen.



Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann (l.) und Prof. Dr. Josef Baulig

Im Rahmen der Gespräche mit den zuständigen Landesbehörden stand im November 2013 ein mit Prof. Dr. Josef Baulig, dem Leiter des Landesdenkmalamtes, an.

Zu Beginn des Gespräches stellte Prof. Baulig die Arbeit des Landesdenkmalamtes vor. Neben der Erfassung und Eintragung von Kulturdenkmälern führt das Landesdenkmalamt auch wissenschaftliche Untersuchungen und Ausgrabungen durch. Darüber hinaus berät und unterstützt es Eigentümer bei der Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung von Baudenkmalern, erstellt Gutachten in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und veröffentlicht Publikationen zur saarländischen Denkmalpflege. Weitere Institutionen des Landesdenkmalamtes sind der ehrenamtlich besetzte Landesdenkmalrat sowie die Ehrenamtlichen Denkmalbeauftragten.

Im Anschluss daran fand ein reger Austausch zum Umgang mit Denkmälern, der Entwicklung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie zum Erhalt des kulturellen Erbes im Saarland statt.

Die Ingenieurkammer wird eine Fortbildung über die Berücksichtigung des Denkmalschutzes beim Umgang mit Bausubstanz mit Prof. Baulig als Referenten veranstalten.

### Hochbauabteilung Finanzministerium

Die Vertreter der Hochbauabteilung des saarländischen Finanzministeriums waren am 14. Oktober 2013 zu Gast in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer.

Themen rund um das Vergaberecht standen bei dem gemeinsamen Gespräch zunächst im Fokus. Besonders erfreulich ist aus Kammersicht, dass die Hochbauabteilung zukünftig Entwürfe von VOF-Ausschreibungen vorab der



Präsident Dr.-Ing. Frank Rogmann; Kerstin Meiers und Johannes Meiers von der Hochbauverwaltung (v.l.n.r.)

Ingenieurkammer und der Architektenkammer zur vertraulichen Inaugenscheinnahme zukommen lassen will. Durch die Einbindung der Kammern sollen fehlerhafte Ausschreibungen minimiert und Streitigkeiten bereits im Vorfeld vermieden werden. Auch dem Vorschlag zur Einrichtung eines Präqualifikationsverfahrens bei öffentlichen Dienstleistungen nach VOF für Mitglieder der Ingenieurkammer stehen die Vertreter der Hochbauabteilung positiv gegenüber. Zudem begrüßen alle Beteiligten den Vorschlag der Ingenieurkammer einen „Vergabetag“ als jährliche Fortbildung im Saarland zu installieren.

Auf Nachfrage der Ingenieurkammer bestätigte Frau Meiers von der Hochbauabteilung des Finanzministeriums, dass die Vertragsmuster RB Bau zur HOAI 2013 teilweise bereits vorliegen. Allerdings gibt es noch einige klärungsbedürftige Punkte z.B. bei der Bewertung von Teilleistungen durch eigenes fachkundiges Personal. In diesem Zusammenhang wies Frau Fellingner-Hoffmann, Geschäftsführerin der Ingenieurkammer, darauf hin, dass in den alten Mustern der RB Bau die Beauftragung der Grundlagenermittlung in der Leistungsphase 1 grundsätzlich nicht vorgesehen ist. In der neuen HOAI ist aber die Grundlagenermittlung weiter präzisiert worden. Oftmals liege von Seiten des öffentlichen Auftraggebers aber nur eine ungenaue Grundlagenermittlung vor, die für die weitere Planung nicht ausreichend ist. Um fehlerhafte Planungen und Haftungsfälle zu vermeiden, schlägt sie daher vor, zukünftig den Planer auch mit der Grundlagenermittlung zu beauftragen. Alternativ könnte auch der öffentliche Auftraggeber die Leistung weiterhin erbringen, dann aber in schriftlicher Form. Von Seiten der Hochbauabteilung wurde eine entsprechende Prüfung zugesagt.

Abschließend wies die Ingenieurkammer die Hochbauverwaltung für die Suche nach geeigneten Fachplanern auf die Ingenieursuche auf der Kammerhomepage hin.

Der gemeinsame Austausch zu ingenieurrelevanten Themen soll im kommenden Jahr fortgesetzt werden.

## Kammermitglieder

In die Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer wurden Herr Dipl.-Ing. (FH) Kani Kilic und Herr Prof. Dr. Günter Schmidt-Göner, beide Saarbrücken, eingetragen.



## Fachgruppen-Sitzungen

### Fachgruppe IV

**Die Fachgruppe IV traf sich am 14. Oktober 2013 zu ihrer diesjährigen turnusmäßigen Sitzung.**

Der Fachgruppen-Vorsitzende, Dipl.-Ing. Thomas Geibel, informierte die anwesenden Kammermitglieder über den Stand der laufenden Gespräche mit dem Entsorgungsverband Saar (EVS) bezüglich der Anpassung der Stundensätze der Vermesser an die der Planer. Die Fachgruppen-Mitglieder zeigten sich zuversichtlich, dass diese Anpassung der Stundensätze noch zum 01. Januar 2014 gelingen kann.

Ein weiteres, viel diskutiertes Thema war die novellierte HOAI 2013. Von Seiten der Fachgruppen-Mitglieder wurde darauf hingewiesen, dass in den Honorartabellen und im Leistungsbild der Ingenieurvermessung zum Teil gravierende Fehler enthalten seien. Der AHO erarbeite deshalb zur Ingenieurvermessung derzeit ein neues Heft. Die Fachgruppe regte daher an, dass die Ingenieurkammer versuchen solle, dass dieses Heft aus der AHO-Schriftenreihe bei Verträgen mit öffentlichen Auftraggebern zukünftig verpflichtend zu Grunde gelegt werden soll. Diesbezüglich sollte insbesondere mit dem Landesbetrieb für Straßenbau das Gespräch gesucht werden.

Am Ende der Sitzung dankte Dipl.-Ing. Thomas Geibel, der sich als Arbeitgebervertreter in den vergangenen Jahren intensiv und leidenschaftlich im Prüfungsausschuss für den Ausbildungsberuf Vermessungstechniker / Vermessungstechnikerin ehrenamtlich engagiert hatte, seinem Nachfolger Dipl.-Ing. (Assessor) Michael König ganz herzlich, für die Übernahme dieses Ehrenamtes. Dabei wies er auch auf die außerordentliche Relevanz der Mitarbeit von Arbeitgebervertretern im Prüfungsausschuss hin. Einerseits sorgen die ehrenamtlichen Mitglieder des Prüfungsausschusses für bedarfsgerecht ausgebildete Fachkräfte und ermöglichen ökonomische, wirtschafts- und betriebsnahe Prüfungen. Andererseits genießen sie durch ihr Engagement hohes gesellschaftliches Ansehen, knüpfen wertvolle Kontakte und Netzwerke und sammeln Erfahrungen, die sie sowohl als Ausbilder als auch in der Personalführung nutzen können. Darüber hinaus stärken sie die Selbstverwaltung der saarländischen Ingenieure.

### Fachgruppe V

**Am 06. November 2013 kamen die Mitglieder der Fachgruppe V auf Einladung des Fachgruppen-Vorsitzenden, Dipl.-Ing. Jörgen Kopper M. Eng., zur diesjährigen Fachgruppen-Sitzung in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer zusammen.**

Wie bereits bei der Sitzung der Fachgruppe IV standen auch hier die Gespräche der Ingenieurkammer mit dem Entsorgungsverband Saar (EVS) im Mittelpunkt der Diskussion.

Der stellvertretende Fachgruppen-Vorsitzende, Dipl.-Ing. Roland Desgranges, berichtete, dass die Ingenieurkammer dem EVS vorgeschlagen habe hinsichtlich der Vergütung von SiGeKo-Leistungen zukünftig auch die realen Bauzeiten als Parameter zu berücksichtigen. Zur weiteren

Argumentation haben Dipl.-Ing. Gerhard Schaan und Dipl.-Ing. Roland Desgranges daher das AHO-Leistungsbild mit den vom EVS im Bereich SiGeKo regelmäßig geforderten Leistungen verglichen und tabellarisch einander gegenüber gestellt. Zudem haben sie ein Formblatt zur Honorarberechnung entworfen, welches entsprechend der AHO-Formel die reale Bauzeit als Parameter berücksichtigt. Die Fachgruppe bewertete positiv, dass der EVS dem Vorschlag offen gegenübersteht und eine Prüfung der Tabellen zugesagt hat. Im Hinblick auf die Honorarerhöhungen der HOAI 2013 hat sich die Fachgruppe aber auch dafür ausgesprochen, dass beim nächsten EVS-Gespräch über die generelle Basishöhe der SiGeKo-Vergütung diskutiert werden solle, da die bisherigen Stundensätze nicht auskömmlich sind.

Im weiteren Verlauf der Sitzung sprachen sich die anwesenden Kammermitglieder dafür aus, dass sich die Ingenieurkammer für die Einführung einer allgemeinen Liste „Planvorlageberechtigung Wasserwirtschaft“ im Saarland einsetzen solle.

Dipl.-Ing. Kopper wies die Fachgruppen-Mitglieder auf ein interessantes BGH Urteil (VII ZR 14/09 vom 05.08.2010) hin, demgemäß dem Ingenieur ein weiteres Honorar für die Prüfung von Nachträgen zusteht, wenn erneut Grundleistungen zu erbringen sind.

Kammermitglieder können die Protokolle der Fachgruppen-Sitzungen nach Fertigstellung im internen Mitgliederbereich auf der Website der Ingenieurkammer des Saarlandes einsehen.

## Weihnachtsferien der Geschäftsstelle

Wie in den vergangenen Jahren wird auch in diesem Jahr die Geschäftsstelle in der Zeit vom **23. Dezember 2013 bis einschließlich 03. Januar 2014 geschlossen** bleiben. In dringenden Fällen ist Kammerpräsident Dr. Rogmann über Handy zu erreichen. Die Telefonnummer ist auf unserem Anrufbeantworter genannt.

Die Geschäftsführerin, Anke Fellinger-Hoffmann, und die Mitarbeiterin der Geschäftsstelle, Evi Meisberger, wünschen allen Leserinnen und Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest, Gesundheit und ein erfolgreiches Jahr 2014.

Redaktionsschluss: 15. November 2013

### IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland  
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes  
Körperschaft des öffentlichen Rechts  
Franz-Josef-Röder-Straße 9 • 66119 Saarbrücken  
Präsident: Dr.-Ing. Frank Rogmann  
Telefon: 06 81 / 58 53 13  
Fax: 06 81 / 58 53 90  
Email: [info@ingenieurkammer-saarland.de](mailto:info@ingenieurkammer-saarland.de)  
Internet: [www.ingenieurkammer-saarland.de](http://www.ingenieurkammer-saarland.de)  
Redaktion: Anke Fellinger-Hoffmann



## Schülerwettbewerb

**Als Vertreter der Südwest-Ingenieurkammern war Präsident Rogmann am 30. Oktober 2013 in Berlin, um zusammen mit BlnGK-Vorstand Rainer Ueckert bei Vertretern der Deutschen Bahn AG den Schülerwettbewerb vorzustellen.**

Zuvor hatte der Vorstand der Bundesingenieurkammer bestätigt, dass in absehbarer Zukunft auf Bundesebene aus den Siegerprojekten der Schülerwettbewerbe der beteiligten Länder bundesweite Sieger ausgewählt werden sollen.

Auf Grund des persönlichen Einsatzes von Herrn Ueckert ist es gelungen, die Deutsche Bahn AG auf den Schülerwettbewerb aufmerksam zu machen. Diese hat in dem ersten gemeinsam Gespräch ihre grundsätzliche Bereitschaft signalisiert, den Schülerwettbewerb zukünftig zu fördern. Wie diese Zusammenarbeit im Detail aussehen kann, will die Deutsche Bahn AG intern abstimmen.

Anfang 2014 soll eine nächste Gesprächsrunde stattfinden, in der die Deutsche Bahn AG die Bundesingenieurkammer und die Südwest-Ingenieurkammern über eventuelle Fördermöglichkeiten informieren will.



*Dr.-Ing. Frank Rogmann (Ingenieurkammer des Saarlandes), Frauen Danner, Rehbein, Brickwede (Deutsche Bahn) und Rainer Ueckert (Bundesingenieurkammer) (v.l.n.r.)*

## Ministerium für Inneres und Sport

**Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts (BauGBÄndG 2013 – Mustererlass)**

Am 20. September 2013 hat die Fachkommission Städtebau den BauGBÄndG 2013 – Mustererlass beschlossen (BGBl. I S. 1548).

Aufgrund der landesrechtlichen Gegebenheiten sind nachstehende Abweichungen bzw. Ergänzungen zu beachten:

1. In Abschnitt 2.7.2.2 erhält Absatz 5 (S. 12) folgende Fassung:

„Bei der Bebauungsplanung ist zu berücksichtigen, dass zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags 2012 Beschränkungen der Zulässigkeit von Spielhallen durch das Saarländische Spielhallengesetz (SSpielhG) vom 20. Juni 2012 (Amtsblatt I S. 156) erfolgt sind. Insbesondere wird gemäß § 3 Abs. 2 Nummer 2 ein Mindestabstand von 500 Metern Luftlinie zwischen Spielhallen bestimmt. Zur Klärung des Steuerungsbedarfs durch Bebauungsplanung empfiehlt sich eine frühzeitige Beteiligung des für das Spielhallenrecht zuständigen Landesverwaltungsamtes.“

2. In Abschnitt 3.7.2 Absatz 3 wird für die Gebäudedefinition auf § 2 Abs. 2 der Musterbauordnung Bezug genommen. Dem entspricht im Saarland § 2 Absatz 2 der Landesbauordnung.
3. Ergänzend zu den Ausführungen in Nummer 3.6.1 (Allgemein zulässige Kinderbetreuungseinrichtungen) ist darauf zu achten, dass in der Bau- und Nutzungsbeschreibung nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 der Bauvorschriftenverordnung der Einzugsbereich der Kinderbetreuungseinrichtung dargestellt wird.

Der BauGBÄndG 2013 – Mustererlass kann auf der Website der Ingenieurkammer unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de) kostenlos heruntergeladen werden.

## Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

**Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise – Vergleichsverfahren BSW Ortbeton (VGVF BSW O 2013)**

Die „Anforderungen an den Nachweis der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise – VGVF BSW O 2013“ wurden von der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) erarbeitet. Sie enthalten Anforderungen für den Nachweis und die Dokumentation der Leistungsfähigkeit sowie für den Nachweis einer funktionierenden Eigenüberwachung während der Herstellung von Betonschutzwänden in Ortbetonbauweise (BSW O) zur Verwendung an Straßen und auf Brücken in Deutschland. Sie gelten für den Neubau von BSW O und sollen eine eindeutige Identifizierung einer BSW O mit allen seit der Typprüfung (TT) vorgenommenen Modifikationen erlauben, die Vergleichbarkeit der Angaben zur Leistungsfähigkeit ermöglichen und die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit durch eine geeignete Herstellungsüberwachung gewährleisten.

Das VGVF BSW O 2013 wird letztendlich als Anlage den „Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Fahrzeug-Rückhaltesysteme (TLP FRS)“ beigefügt werden, die sich derzeit noch in der Erarbeitung befinden.

Ab dem 1. Oktober 2014 wird die Vorlage der Anerkennungsurkunde gemäß VGVF BSW O 2013 notwendiges Kriterium im Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV) hat die „Anforderungen an den Nachweis





der Leistungsfähigkeit von Betonschutzwänden in Ortbe-tonbauweise – VGfV BSW O 2013“ für den Bereich der Bundesfernstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Für kommunale Straßen wird die Anwendung dieser Regelungen im Interesse einer einheitlichen Straßengestaltung und eines einheitlichen Sicherheitsni-veaus empfohlen.

Die VGfV BSW O 2013 können unter [www.bast.de](http://www.bast.de) kostenlos heruntergeladen werden.

Seit dem 01.07.2013 ist die **Verordnung Nr. 305/2011 (EU-Bauproduktenverordnung)** vollständig in Kraft ge-treten und löst die bisher geltende Bauproduktenrichtlinie (89/106/EWG) ab. Wegen der Umsetzung der Änderun-gen muss die in der VGfV BSW O 2013 enthaltene Defi-nition wie folgt angepasst werden:

Überwachungsstelle (Ü-Stelle) im Sinne dieser Regelung ist eine – korrespondierend zur Bauproduktenverordnung (BauPVO) und den DIN EN 1317 – für die Inspektion der Herstellungsüberwachung für FRS (aus Beton) an Straßen fachkompetente Institution. Die Anerkennungs-stelle muss der vom Herstellungsbetrieb ausgewählten Überwachungsstelle vor der ersten Inspektion zustimmen.

## Neue EnEV verabschiedet

Die Bundesregierung hat am 16. Oktober 2013 die Novel-le zur Energieeinsparverordnung (EnEV) mit den vom Bundesrat vorgesehenen Änderungen beschlossen.

Kernelement der Novelle ist eine Anhebung der Effizi-enzanforderungen für Neubauten um einmalig 25 Prozent ab 1. Januar 2016. Bestandsgebäude sind von diesen Verschärfungen ausgenommen. Zudem soll die Bedeu-tung des Energieausweises als Informationsinstrument für die Verbraucherinnen und Verbraucher gestärkt werden. Die Neuregelungen treten im Wesentlichen erst sechs Monate nach der Verkündung in Kraft, somit voraussicht-lich im Frühsommer 2014. Planern und Bauwirtschaft soll damit ausreichend Zeit gegeben werden, um sich auf die neuen Vorgaben der EnEV einzustellen.

Einen vom BMVBS veröffentlichten Überblick über die wesentlichen neuen Regelungsinhalte finden Sie auf unserer Website unter [www.ing-saarland.de](http://www.ing-saarland.de).

## GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

### Baugrund I:

BGH, 15.05.2013 - VII ZR 257/11

**Urteil:** „1. Die von einem Tragwerksplaner für ein Gebäu-de erstellte Statik ist mangelhaft, wenn sie den vereinbar-ten Zweck, die Standfestigkeit des Gebäudes unter Berücksichtigung des Baugrundes und seiner Tragfähig-

keit zu gewährleisten, nicht erfüllt, weil sie die nach den konkreten Boden- und Grundwasserverhältnissen erforder-lichen Maßnahmen nicht vorsieht.

2. Den Auftraggeber trifft grundsätzlich die Obliegenheit, dem Tragwerksplaner die für die mangelfreie Erstellung der Statik erforderlichen Angaben zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen zu machen. Hat er unzutref-fende Angaben gemacht und ist deshalb die Statik mangel-haft, trifft den Auftraggeber für einen daraus entstehenden Schaden eine Mithaftung wegen Verschuldens gegen sich selbst.“

**GHV:** Im vorliegenden Fall lag drückendes Wasser vor, was vom Tragwerksplaner nicht berücksichtigt wurde. Zu den Pflichten eines Tragwerksplaners führt der BGH aus: „Von der übernommenen Verpflichtung, eine funktions-taugliche Planung zu erstellen, die auch den nach Sach-lage erforderlichen Schutz gegen drückendes Grundwas-ser vorsehen muss, kann sich der Tragwerksplaner nicht durch einen einseitigen formelhaften Hinweis freizeich-nen, die Baugrundannahme sei vor Baubeginn vom aus-führenden Unternehmer und von der Bauleitung allein verantwortlich zu prüfen ... Der Tragwerksplaner muss sich, sofern er keine anderen Vereinbarungen mit dem Auftraggeber getroffen hat, vielmehr die für die ordnungsgemäße Erfüllung seines Auftrags notwendigen Kenntnise verschaffen und gegebenenfalls durch eigene Initiative dafür sorgen, dass ihm die erforderlichen Angaben vom Auftraggeber oder dessen Architekten gemacht werden. Das gilt insbesondere für Angaben zu den Bodenverhält-nissen, ohne deren Kenntnis eine ordnungsgemäße Erledi-gung des Auftrags in der Regel nicht denkbar ist ... Die Untersuchung der Baugrundverhältnisse und des Grund-wasserstandes ist, sofern keine dahingehende gesonder-te Beauftragung vorliegt, zwar nicht Aufgabe des Trag-werksplaners, sondern in aller Regel vom Architekten zu veranlassen ... Das entbindet den Tragwerksplaner je-doch nicht von seiner Pflicht, die Statik auf der Grundlage tragfähiger und den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdender Unterlagen zu fertigen und dafür zu sorgen, dass ihm diese Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Inwieweit der Tragwerksplaner auf ihm übermittelte Anga-ben des Auftraggebers vertrauen kann, betrifft nicht die Frage der Mangelhaftigkeit seines Werks, sondern ein eventuell zu verneinendes Verschulden an einem Man-gel.“

Zum letztgenannten Satz führt der BGH zu den Pflichten des Auftraggebers aus:

„Der Senat hat entschieden, dass den Auftraggeber in sei-nem Vertragsverhältnis zum bauaufsichtsführenden Archi-tekten regelmäßig die Obliegenheit trifft, diesem einwand-freie Pläne zur Verfügung zu stellen. ... Überlässt er dem bauaufsichtsführenden Architekten fehlerhafte Pläne, ver-letzt er dieses Interesse im Sinne eines Verschuldens ge-gen sich selbst ...

Nichts anderes hat zu gelten, wenn der Auftraggeber dem Tragwerksplaner durch den von ihm mit der Planung be-auftragten Architekten Pläne und Unterlagen zu den bei der Erstellung der Tragwerksplanung zu berücksichtigenden Boden- und Grundwasserverhältnissen überreicht oder dazu sonstige Angaben macht, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen. ... Er kann und darf da-her erwarten, dass der Auftraggeber ihm die Angaben macht, die es ihm ermöglichen, eine mangelfreie, den Bo-den- und Grundwasserverhältnissen gerecht werdende Tragwerksplanung zu erstellen. Werden ihm insoweit un-zutreffende Angaben gemacht oder ergeben sich sonst aus den ihm als Grundlage seiner Berechnungen überge-



benen Unterlagen unzutreffende Boden- und Grundwasserhältnisse, verletzt der Auftraggeber die ihm gegenüber dem Tragwerksplaner bestehende Obliegenheit, diesem die der Tragwerksplanung zugrunde zu legenden tatsächlichen Verhältnisse mitzuteilen. Erbringt der Auftraggeber die von ihm zu fordernde Mitwirkung nicht, trägt er zu einer daraus resultierenden mangelhaften Tragwerksplanung bei und ist folglich für einen daraus erwachsenden Schaden mitverantwortlich.“

Der BGH stellt ein „erhebliches Mitverschulden“ des Auftraggebers oder im vorliegenden Fall seines Architekten fest, wenn dieser unzutreffende Unterlagen liefert. Dennoch ist der Tragwerksplaner nicht frei von der Haftung. Das Mitverschulden bedeutet nur, dass der Tragwerksplaner wohl deutlich weniger als 50 % Anteil des Schadens zu übernehmen hat. Er bleibt aber dem Grunde nach immer noch in der Verantwortung.

Fazit: Der Tragwerksplaner muss aktiv nach einem aktuellen Baugrundgutachten für das konkrete Objekt fragen. Er darf sich nicht blind auf gelieferte Unterlagen verlassen.

### Baugrund II

BGH, 20.06.2013 - VII ZR 4/12

**Urteil:** „1. Der mit der Grundlagenermittlung beauftragte Architekt muss mit dem Auftraggeber erörtern, ob dieser trotz ihm bekannter risikoreicher Bodenverhältnisse – hier: unzureichende Standsicherheit des Bauvorhabens wegen der Lage an einem abbruchgefährdeten Steilhang – an dem Bauvorhaben festhalten will.

2. Unterlässt der Architekt die gebotene Erörterung, ist er beweispflichtig dafür, dass der Auftraggeber an dem Bauvorhaben festgehalten hätte, wenn ihm die Gefährdung in ihrer ganzen Tragweite bewusst gemacht worden wäre.

3. Diese Grundsätze gelten auch für den Tragwerksplaner, weil auch er im Rahmen der von ihm vertraglich übernommenen Grundlagenermittlung standortbezogene Einflüsse unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse in Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber klären muss.

4. Muss sich dem Auftraggeber aufgrund eigener Kenntnis tatsächlicher Umstände aufdrängen, dass die Planung des Architekten sowie die Statik des Tragwerksplaners eine bestimmte Gefahrenlage in Kauf nehmen, verstößt der Auftraggeber regelmäßig gegen die in seinem eigenen Interesse bestehende Obliegenheit, sich selbst vor Schaden zu bewahren, wenn er die Augen vor der Gefahrenlage verschließt und das Bauvorhaben durchführt.

**GHV:** Auch in diesem Urteil hat der BGH die Pflichten von Planern und Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Baugrund klargelegt. Liegen Risiken vor, müssen die Planer, das heißt der Objektplaner und der Tragwerksplaner, umfassend über diese informieren und dem Auftraggeber unmissverständlich die Tragweite der Risiken aufzeigen. Hier wäre der Auftraggeber vor einem Totalverlust des Bauwerks zu warnen gewesen und dies in beweiskräftiger, dokumentierter Form. Kennt der Auftraggeber die Risiken, kann er zumindest nicht den ganzen Schaden auf die Planer abwälzen. Wichtig ist, dass der BGH gerade Fehler in der Grundlagenermittlung, Leistungsphase 1 der HOAI erkennt! Diese wird in der Praxis immer noch viel zu wenig beachtet, insbesondere deren Dokumentation.

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e.V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, [www.ghv-guestelle.de](http://www.ghv-guestelle.de), Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20

## Fortbildung



### Ingenieurbildung Südwest

#### Rabattaktion für Ingenieurkammermitglieder

Auf das Seminarangebot der Ingenieurbildung Südwest übernehmen die Ingenieurkammer des Saarlandes und die Akademie der Ingenieure auch im Jahre 2013 wieder 25 % der Kosten Ihrer Fortbildungsveranstaltung ([www.ingenieurbildung-suedwest.de](http://www.ingenieurbildung-suedwest.de)).

### Dezember 2013 - Februar 2014

#### **ENERGIEEFFIZIENZ**

**Energieeffiziente Gebäudeplanung – Energieberatung Wohngebäude**  
ab 31.01.2014 Ostfildern (6 Tage)

#### **SACHVERSTÄNDIGENWESEN**

Vorbereitungs-Workshop zur  
**Prüfung der Besonderen Sachkunde im Fachgebiet Schäden an Gebäuden**  
zwecks öffentlicher Bestellung und Vereidigung als Sachverständiger der Ingenieurkammer nach §36 GewO  
b 21.02.2014 Mainz (2 Tage)

#### **RECHT**

EnEV 2014 (jeweils ½ Tag)  
am 17.02.2014 Koblenz + Trier  
am 18.02.2014 Saarbrücken + Mainz

#### **SICHERHEIT**

**SiGeKo gemäß RAB 30 Anlage C speziell Koordinatorenkenntnisse**  
ab 20.02.2014 Ostfildern (3 Tage)

#### **PERSÖNLICHKEIT**

**Mediation im Bauwesen**  
ab 23.01.2014 Mainz (19 Tage)